

Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Bremen

Nr. 3	16. März 2015	
-------	---------------	--

Herausgeber: Universität Bremen - Der Rektor, Bibliothekstraße , 28359 Bremen
Redaktion: Referat 01-Rektoratsangelegenheiten / andrea.siemering@vw.uni-bremen.de

Inhalt:

Satzung der Zentralen wissenschaftlichen Einrichtung (ZWE) SOCIUM Forschungszentrum für soziale Ungleichheit und Sozialpolitik der Universität Bremen vom 04. Februar 2015	Seite 101
Berichtigung der Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Digitale Medien“ der Universität Bremen vom 19. Februar 2015	Seite 107
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Biochemistry and Molecular Biology“ der Universität Bremen vom 25. Februar 2015	Seite 109
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Erziehungs- und Bildungswissenschaften“ der Universität Bremen vom 25. Februar 2015	Seite 113
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ der Universität Bremen vom 25. Februar 2015	Seite 117
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen/ Produktionstechnik“ der Universität Bremen vom 25. Februar 2015	Seite 121
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Informatik“ der Universität Bremen vom 25. Februar 2015	Seite 125
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen/Elektrotechnik und Informationstechnik“ der Universität Bremen vom 25. Februar 2015	Seite 129

Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang „Produktionstechnik-Maschinenbau und Verfahrenstechnik“ im Fachbereich 4 der Universität Bremen vom 11 Februar 2015	Seite 133
Aufnahmeordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Entscheidungsmanagement(Professional Public Decision Making)“ der Universität Bremen vom 25. Februar 2015	Seite 137
Aufnahmeordnung für das weiterbildende Studium „Palliativ Care“ mit Abschluss Zertifikat der Universität Bremen vom 26. November 2014	Seite 141

SATZUNG
der Zentralen wissenschaftlichen Einrichtung (ZWE)
SOCIUM
Forschungszentrum für soziale Ungleichheit und Sozialpolitik
Research Center on Inequality and Social Policy
der Universität Bremen

Vom 04.02.2015

Der Rektor der Universität Bremen hat am 23. Februar 2015 gemäß § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), die auf Grund von § 92 Abs. 1 BremHG i.V.m. § 80 Abs. 1 durch den Akademischen Senat der Universität Bremen am 04. Februar 2015 beschlossene Satzung in der nachstehenden Fassung genehmigt:

§ 1
Rechtsstellung

Das SOCIUM – Forschungszentrum für Soziale Ungleichheit und Sozialpolitik/ Research Center on Inequality and Social Policy – ist eine Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung der Universität Bremen gemäß § 92 Abs. 1 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG). Es erfüllt seine Aufgaben nach § 2 in Verantwortung gegenüber dem Akademischen Senat. Das SOCIUM geht aus einer Umbenennung und Erweiterung der ZWE Zentrum für Sozialpolitik (ZeS) hervor.

§ 2
Aufgaben

- (1) Aufgabe des SOCIUM ist die fachübergreifende Forschung über die sozialen, ökonomischen, politischen, kulturellen, organisatorischen, rechtlichen, historischen und sozialmedizinischen Grundlagen, Folgen und Wandlungen der sozialen Ungleichheit und der Sozialpolitik. Außerdem untersucht das SOCIUM den Zusammenhang von bzw. die Wechselwirkungen zwischen Ungleichheit und Sozialpolitik. Die Forschung am SOCIUM wird insbesondere von den Disziplinen Gesundheitswissenschaften, Politikwissenschaft, Soziologie, Wirtschaftswissenschaften und Rechtswissenschaften getragen.
- (2) Die Aufgaben nach Abs. 1 sollen durch Forschungsprojekte, die Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen, Forschungseinrichtungen und sozialpolitischen Institutionen, durch die Durchführung von Tagungen und Kongressen sowie den Aufbau von Forschungsinfrastrukturen verwirklicht werden. Die Forschungsergebnisse, Daten, Theorien und Methoden finden im Sinne des forschenden Lehrens Eingang in die Lehre sowie die Doktorandenausbildung.
- (3) Das Forschungszentrum unterrichtet die Öffentlichkeit regelmäßig über die Entwicklung seines Forschungsgebietes und seiner Forschungsergebnisse durch regelmäßige Tätigkeitsberichte und geeignete weitere Formen der Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Fachliche Gliederung

- (1) Das SOCIUM gliedert sich in folgende Abteilungen:

Theoretical and Normative Foundations
Theoretische und normative Grundlagen

Political Economy of the Welfare State
Politische Ökonomie des Wohlfahrtsstaates

Dynamics of Inequality in Welfare Societies
Ungleichheitsdynamiken in Wohlfahrtsgesellschaften

Life Course, Life Course Policy, and Social Integration
Lebenslauf, Lebenslaufpolitiken und soziale Integration

Social Inequality and social policy: Health, Long-term Care and Pensions
Soziale Ungleichheit und Sozialpolitik: Gesundheit, Pflege und Alter

Methods Research
Methodenforschung

Das SOCIUM kann bestehende Abteilungen verändern und weitere Abteilungen einrichten.

- (2) Infrastruktureinheiten des SOCIUM sind die Bibliothek einschließlich des Archivs, die Datenverarbeitung und die Geschäftsstelle.
- (3) Die Geschäftsstelle des SOCIUM ist für die Verwaltungs-, Organisations- und Öffentlichkeitsarbeit des Zentrums zuständig. Sie besteht aus der wissenschaftlichen Geschäftsführung und der Verwaltungsleitung sowie den zugeordneten Geschäftsstellenmitarbeitern/innen.
- (4) Jede Abteilung soll aus mindestens zwei Hochschullehrer/innen der Universität Bremen bestehen und wird von einem/einer Abteilungsleiter/in geleitet, der/die die Abteilung im Vorstand des SOCIUM vertritt. Der/die Abteilungsleiter/in wird alle zwei Jahre von den der Abteilung zugehörigen Hochschullehrer/innen gewählt. Dasselbe gilt für seine/ihre Vertretung. Bei Stimmgleichheit entscheidet der SOCIUM-Vorstand. Die Zuweisung der Leitung der Infrastruktureinheiten nach Abs. 2 erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Die Abteilung Methodenforschung/Methods Research kann nach einstimmigem Beschluss der Hochschullehrer/innen dieser Abteilung weitere Mitglieder kooptieren. Der Hochschullehrer/innen, die der Abteilung Methodenforschung/Methods Research angehören, können zugleich einer der übrigen Abteilungen angehören. Die Abteilungsleiter/innen sind für das Forschungsprogramm und die Durchführung der Forschungsprojekte ihrer Abteilungen verantwortlich.
- (5) Die Abteilungsleiter/innen sind zur Förderung der fächer- und abteilungsübergreifenden Zusammenarbeit sowie zum Zusammenwirken im Vorstand verpflichtet.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des SOCIUM sind für die Dauer ihrer hauptberuflichen Tätigkeit
 1. die Hochschullehrer/innen
 2. die wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen am SOCIUM,
 3. Gastwissenschaftler/innen am SOCIUM
 4. die sonstigen Mitarbeiter/innen.
- (2) Über das Bestehen der Mitgliedschaft entscheidet im Zweifelsfall der Vorstand.
- (3) Über die Aufnahme neuer Hochschullehrer/innen als Mitglieder wird im Vorstand (siehe § 5) mit Zweidrittelmehrheit entschieden. Durch einen Beschluss des Vorstands (siehe § 5) des SOCIUM mit Zweidrittelmehrheit können Hochschullehrer/innen aus anderen Einrichtungen der Universität Bremen zu assoziierten Mitgliedern gewählt werden.
- (4) Assoziierte Mitglieder nach Abs. 3 werden einer Abteilung zugeordnet. Sie können aber nicht Abteilungsleiter/in werden und haben keinen Anspruch auf Geldmittel im Rahmen der Etatverteilung.
- (5) Für alle Mitglieder nach § 4 Abs. 1, Ziffer 1 und 3 und Abs. 3 ist ein Austritt aus dem SOCIUM auf eigenen Wunsch jederzeit möglich.

§ 5 Organe

Organe des SOCIUM sind

1. der Vorstand,
2. der/die Sprecher/in des Vorstandes,
3. der Wissenschaftliche Rat,
4. der Beirat.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus den Abteilungsleiter/innen, drei Vertreter/innen der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen, sowie einem/einer Vertreter/in der sonstigen Mitarbeiter/innen.
- (2) Die wissenschaftlichen und sonstigen Mitarbeiter/innen wählen jeweils aus ihrem ihre Vertreter/innen in den Vorstand; sie können sich hierzu eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet das SOCIUM unter Beachtung der Mitwirkungsrechte der anderen Organe nach § 5 in der Verantwortung gegenüber dem Akademischen Senat.

- (2) Ihm obliegen insbesondere
- die Koordination der Forschungsarbeit am SOCIUM, die Verantwortung für die wissenschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Forschungseinrichtungen und sonstigen nationalen und internationalen Organisationen,
 - die Verabschiedung des Wirtschaftsplans,
 - die Verteilung der dem SOCIUM zugewiesenen Mittel nach Maßgabe des Haushalts- und Wirtschaftsplans.
- (3) Der Vorstand ist ferner für alle Aufgaben zuständig, die nicht anderen Organen zugewiesen sind.

§ 8 Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der Mehrheit seiner Mitglieder. Beschlüsse gem. §§ 2, 3 und 7, Abs. 2 bedürfen zugleich der Mehrheit der ihm angehörenden Hochschullehrer/innen.
- (2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Der/die Sprecher/in des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wählt aus dem Kreise seiner Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren einen/eine Hochschullehrer/in als Sprecher/in und dessen/deren Stellvertreter/in. Die Wahl bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstands und zugleich der Mehrheit der dem Vorstand angehörenden Hochschullehrer/innen. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der/die Sprecher/in vertritt das SOCIUM nach innen, gegenüber den Organen der Universität sowie im Rahmen seiner Aufgaben nach außen. Sie/Er ist Vorgesetzte/r des dem SOCIUM zugeordneten Personals mit Ausnahme der Hochschullehrer/innen und der ihnen zugeordneten Mitarbeiter/innen.
- (3) Der/die Sprecher/in führt den Vorsitz im Vorstand und beruft (ggfs. nach Maßgabe einer Geschäftsordnung) dessen Sitzungen ein. Sie/Er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und vollzieht sie. Bei Stimmgleichheit gibt ihre/seine Stimme den Ausschlag. Sie/Er fördert das Zusammenwirken der Organe des SOCIUM und unterrichtet sie laufend über alle wesentlichen Angelegenheiten.

§ 10 Geschäftsführung/Verwaltung

- (1) Die wissenschaftliche Geschäftsführung ist zuständig für die Umsetzung der Beschlüsse des Vorstandes und ist dem/der Sprecher/in unterstellt. Er/sie ist abteilungsübergreifend zuständig für die Umsetzung des Forschungsprogramms und ist für die Forschungs-koordination und -kommunikation sowie Kooperationen mit in- und ausländischen Forschungseinrichtungen und –partnern verantwortlich. Er/sie unterstützt den Vorstand und

den/die Sprecher/in bei der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben. Der bzw. die Geschäftsführer/in wird durch den Vorstand mit Mehrheit berufen.

- (2) Die Verwaltungsleitung ist dem/der Sprecher/in unterstellt. Zu den Aufgaben gehört die Erstellung eines Wirtschaftsplans.

§ 11

Zusammensetzung und Aufgaben des Wissenschaftlichen Rats

- (1) Dem Wissenschaftlichen Rat gehören alle nicht nur vorübergehend im SOCIUM tätigen Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen mit der Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit an. Über das Bestehen der Mitgliedschaft entscheidet im Zweifelsfall der Vorstand.
- (2) Der Wissenschaftliche Rat wird von dem/der Sprecher/in einberufen.
- (3) Der Wissenschaftliche Rat berät den Vorstand zu Fragen, die die strategische Ausrichtung des SOCIUM in Forschung betreffen und berät in Fragen der Organisations- und Personalentwicklung.
- (4) Der Wissenschaftliche Rat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12

Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus sechs Persönlichkeiten, von denen jeweils drei durch besondere Leistungen in der Ungleichheitsforschung bzw. der Sozialpolitikforschung international ausgewiesen sind und das Vertrauen des Akademischen Senats und des Rektors/der Rektorin genießen. Aktuell Beschäftigte am SOCIUM können nicht Mitglieder des Beirats sein; ehemalige Mitglieder des SOCIUM können nur in besonderen Ausnahmefällen Mitglied des Beirats sein.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden üblicherweise auf Vorschlag des Vorstandes vom Rektor/ von der Rektorin der Universität für die Dauer von vier Jahren bestellt; eine Wiederwahl/erneute Bestellung ist für eine weitere Amtsperiode möglich. Die Beiräte unterliegen keinerlei Aufträgen oder Weisungen. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Der Beirat berät den Vorstand bei der Aufstellung und Durchführung des wissenschaftlichen Arbeitsprogramms des SOCIUM und gibt hierzu Empfehlungen ab. Er nimmt zu den Ergebnissen von Forschungsprojekten Stellung. Er berät die zuständigen Organe der Universität und vermittelt in etwaigen Konflikten, die die Aufgabenerfüllung des SOCIUM beeinträchtigen können. Der Beirat soll im Regelfall alle zwei Jahre zusammenkommen.
- (4) Auf seinen regelmäßigen Sitzungen nimmt der Beirat auf Grundlage eines Tätigkeitsberichtes eine Bewertung der Arbeit des SOCIUM vor und berichtet darüber dem Rektor. Er spricht zugleich Empfehlungen für die weitere Arbeit aus und nimmt Stellung zum Forschungsprogramm.

§ 13 Evaluation

In Abständen von fünf Jahren nimmt der Akademische Senat auf der Grundlage des Tätigkeitsberichtes des SOCIUM und der Empfehlung des Beirates und der Forschungskommission eine Bewertung der Arbeit des SOCIUM vor. Er spricht Empfehlungen für die Fortführung der Arbeit aus und stellt die Entwicklungen und Erfolge sowie Schlussfolgerungen für Verbesserungen und strategische Planungen im Sinne eines Qualitätsmanagements gemäß § 69 i. V. m. § 92 Abs. 1, Satz 2 BremHG dar.

§ 14 Frauenbeauftragte

Das SOCIUM bestellt eine Frauenbeauftragte oder ein Frauenbeauftragtenkollektiv.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Die Ordnung des Zentrums für Sozialpolitik (ZeS) vom 18.05.2011 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Bremen, den 23.02.2015

Der Rektor der Universität Bremen

**Berichtigung der Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang
„Digitale Medien“ der Universität Bremen**

Die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Digitale Medien“ der Universität Bremen vom 19. Februar 2014 (Amtl. Mitteilungsbl. S. 125) wird wie folgt berichtigt:

1. In § 1 Absatz (2) wird nach dem Wort Anerkennung „von Studienleistungen und/oder Studiengängen“ eingefügt.
2. Nach § 1 Absatz (3) wird eingefügt:

„(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen.“
3. In § 3 Absatz (1) Satz 3 wird „Artist“ ersetzt durch „application.hfk-bremen.de“.

Bremen, den 26. Februar 2015

Der Rektor
der Universität Bremen

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Biochemistry and Molecular Biology“
an der Universität Bremen
vom 25. Februar 2015**

Der Rektor der Universität Bremen hat am 25. Februar 2015 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545) die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Biochemistry and Molecular Biology“ per Eilentscheid gemäß § 81 BremHG in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen – und verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang „Biochemistry and Molecular Biology“ sind:

- a. Der Nachweis eines mit mindestens der Endnote 2,5 bewerteten ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses entsprechend einem Bachelor-Abschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Kreditpunkten (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) **bzw. ein zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichter Notendurchschnitt gleich oder besser als 2,5** in einem der folgenden Studiengänge: Biochemie, Biologie oder Chemie oder angrenzenden Fachgebieten (wie Biotechnologie, Pharmazie, Medizin) oder einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lässt.
- b. In einem vorangegangenen Studium müssen insgesamt mindestens 60 CP aus einer oder aus mehreren der folgenden Disziplinen erbracht worden sein: Biochemie, Biotechnologie, Chemie, Zellbiologie, Genetik, Mikrobiologie, Mathematik, Pflanzenphysiologie, Physik.
- c. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen/Bewerber, ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- d. Das Bestehen eines schriftlichen Eignungstests unter Aufsicht zum Themengebiet einer Grundvorlesung in Biochemie und in molekularer Zellbiologie. Der Eignungstest dauert 120 Minuten. Für Studierende aus dem Ausland wird dieser Test an der nächstgelegenen Partneruniversität oder einer geeigneten Einrichtung durchgeführt. Der Test wird von der Auswahlkommission vorgegeben. Der Test gilt als bestanden, wenn mindestens 50% der verlangten Leistungen erbracht wurden.
- e. Ein Motivationsschreiben, welches das besondere Interesse am Studienfach „Biochemistry and Molecular Biology“ begründet und Angaben gemäß § 4 Absatz 3 enthalten soll.
- f. Ein Empfehlungsschreiben, das nicht älter als zwei Jahre sein darf, von Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern der Universität, an der das vorherige Studium absolviert worden ist oder dem aktuellen Arbeitgeber.

(2) Über die Anerkennung von Studienleistungen und/oder Studiengängen nach Absatz 1a entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Sofern die Aufnahmevoraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht eindeutig zu beurteilen sind, kann die Auswahlkommission von der jeweiligen Bewerberin/dem jeweiligen Bewerber die Vorlage weiterer Unterlagen zum Nachweis der Aufnahmevoraussetzungen verlangen.

(4) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 120 CP entsprechend vier Studiensemestern erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1a, b, d, e und f kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1c spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(5) Das Sekretariat für Studierende (**International**) überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Studienbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Biochemistry and Molecular Biology werden zum jeweiligen Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. **Fortgeschrittene werden zum jeweiligen Sommersemester aufgenommen, Semesterbeginn ist der 1. April.**

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen; siehe www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- Ein Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1 e,
- Ein Empfehlungsschreiben gemäß § 1 Absatz 1f.

(4) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 15. Januar.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienanfängerinnen/Studienanfänger kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Die Auswahlkommission bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage der nachfolgenden Kriterien und deren Gewichtung und bildet eine Rangfolge unter den Bewerberinnen/Bewerbern. Dabei können die Bewerberinnen/Bewerber maximal 100 Punkte erreichen, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- Maximal 50 Punkte für das Ergebnis des Eignungstests,
- maximal 15 Punkte für die Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 120 CP). Hierbei werden die Punkte nach dem Notenrang der Bewerberin/des Bewerbers, die die Kriterien nach § 1 Absatz 1a und b erfüllen, vergeben. Die Bewerberin/Der Bewerber mit der besten Gesamtnote erhält 15 Punkte. Die nach dem Notenrang folgenden Bewerberinnen/Bewerber erhalten jeweils entsprechend geringere Punktzahlen; die Bewerberin/der Bewerber mit der schlechtesten Gesamtnote erhält 0 Punkte,
- maximal 15 Punkte für die Noten der einschlägigen Studienschwerpunkte im Erststudium. Hierbei werden die Punkte ebenfalls nach dem Rang der Bewerberin/des Bewerbers, die/der die Kriterien nach § 1 Absatz 1a und b erfüllen, vergeben. Die Bewerberin/Der Bewerber mit der besten Qualifikation erhält 15 Punkte. Die im Rang folgenden Bewerberinnen/Bewerber erhalten jeweils entsprechend geringere Punktzahlen; die Bewerberin/der Bewerber mit den schlechtesten Noten erhält 0 Punkte,
- maximal 10 Punkte für das Motivationsschreiben (Begründung des Interesses am Studiengang). Kriterien für die Bewertung des Schreibens sind die spezifische Bezugnahme auf den Studiengang, die klare Darlegung der eigenen Qualifikation und Ziele, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen Karriereweg und Studiengang, sowie die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studiengangs,
- maximal 10 Punkte für das Empfehlungsschreiben von Referenzpersonen gemäß § 1 Absatz 1f. Kriterien für die Bewertung der Bewerberinnen/Bewerber sind Qualität der bisherigen Studienleistung, fachliches und persönliches Potenzial, insbesondere in Bezug auf den Studiengang, Relevanz bisheriger Studienleistungen und gegebenenfalls außeruniversitärer Qualifikationen hinsichtlich der thematischen Ausrichtung des Studienganges.

(4) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie besteht aus:

- drei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern und
- einer/einem wissenschaftlichen Mitarbeiterin/Mitarbeiter, die alle in dem Studiengang tätig sein müssen, und
- einer/einem Studierenden des Studiengangs.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester **2016 / 2017**. Die Aufnahmeordnung vom **22. Januar 2014** tritt mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 25. Februar 2015

Der Rektor
der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Erziehungs- und Bildungswissenschaften“ an der Universität Bremen
vom 25. Februar 2015

Der Rektor der Universität Bremen hat am 25. Februar 2015 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545) die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Erziehungs- und Bildungswissenschaften“ per Eilentscheid gemäß § 81 BremHG in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und –verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Erziehungs- und Bildungswissenschaften“ sind:

- a. ein erster Hochschulabschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Creditpoints = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder ein Studienabschluss, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenem erkennen lässt,
- b. eine Mindestnote von 2,5 Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (150 CP),
- c. zusammen mindestens 45 CP in Erziehungswissenschaft, Fachdidaktik oder sonstigen Prüfungsleistungen, mit denen pädagogisch relevante Schlüsselqualifikationen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen, erworben wurden sowie
- d. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Über die Anerkennung der Leistungen nach Absatz 1a bis c entscheidet die Auswahlkommission auf der Grundlage des in § 4 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP entsprechend fünf Studiensemestern erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1a bis c kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1d spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Studienbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang „Erziehungs- und Bildungswissenschaften“ werden zum jeweiligen Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) bzw. Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Studienbeginn ist jeweils der 1. April (Fortgeschrittene) bzw. 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen; siehe www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument)

(4) Der Bewerbung einer/eines Fortgeschrittenen muss der Nachweis von für den Master anrechenbarer Studienleistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigefügt werden. Bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs ist dieser Nachweis bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 31. März einreichen.

(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 15. Juli und für das Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) der 15. Januar.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten des Studiengangs oder einzelner Studienfächer, wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Die Rangfolge bildet sich nach der Gesamtnote bzw. nach der Note, die sich aus den zum Zeitpunkt der Bewerbung erbrachten Leistungen (mindestens im Umfang von 150 CP) ergibt.

(3) Bis zu 10% der Studienplätze werden an Bewerberinnen/Bewerber mit einschlägiger qualifizierter Berufserfahrung von mindestens drei Jahren und einem Notendurchschnitt der Abschlussnote des Hochschulabschlusses von mind. 2,5 vergeben.

(4) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/ des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(5) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie besteht aus

- drei im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- einer/einem akademischen Mitarbeitenden
- einer/einem Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2015/16. Die Aufnahmeordnung vom 22. Januar 2014 tritt mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen den 25. Februar 2015

Der Rektor
der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ an der Universität Bremen

Vom 25. Februar 2015

Der Rektor der Universität Bremen hat am 25. Februar 2015 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 535), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung der Änderung von Zuständigkeiten vom 24. Januar 2012 (Brem.GBl. S. 24, ber. S. 153), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ per Eilentscheid gemäß § 81 BremHG in der folgenden Fassung genehmigt:

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre sind:

- a. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge:
 - Betriebswirtschaftslehre,
 - Volkswirtschaftslehre,
 - Wirtschaftswissenschaft,
 - Wirtschaftsingenieurwesen,
 - Wirtschaftsinformatik,
 - Wirtschaftspsychologie oder
 - einem vom Masterprüfungsausschuss insofern anerkannten Studiengang, als er keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lässt und der eine inhaltliche Nähe zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre aufweist, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder äquivalenten Leistungen. Als gleichwertig anerkannt werden Studiengänge, die wirtschaftswissenschaftliche Inhalte in einem Mindestumfang von 90 CP aufweisen.
- b. eine Mindestnote von 2,7 Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 130 CP).
- c. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. Für Studierende des Doppelabschlussprogrammes mit der Università degli Studi di Trento in Italien wird ein Sprachniveau in Deutsch mindestens auf dem Level B1 vorausgesetzt. Studierende, die auf der Grundlage der Vereinbarung mit dem Dickinson College in Carlisle, USA, sowie mit der University of the Free State in Bloemfontein, Südafrika, ihr Studium aufnehmen, sind von dem Nachweis der Deutschkenntnisse befreit.
- d. Englischkenntnisse, die mindestens dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen/Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.

- e. der Nachweis von Statistikkennnissen, mindestens in einem Umfang von 9 CP auf dem Niveau eines wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiums.
- f. der Nachweis von volkswirtschaftlichen Modulen (z.B. Mikroökonomie, Makroökonomie, Finanzwissenschaft, Innovationsökonomik), mindestens in einem Umfang von 18 CP auf dem Niveau eines wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiums.
- g. ein Motivationsschreiben, welches das besondere Interesse am Studienfach begründet.

(2) Über die Anerkennung von Studienleistungen und Studiengängen nach Absatz 1 Buchstabe a, e und f entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 130 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1a, b und e bis g kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1c und d spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Studienbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre werden zum jeweiligen Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) bzw. Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Studienbeginn ist jeweils der 1. April (nur für Fortgeschrittene) bzw. der 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen; siehe www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- Motivationsschreiben.

(4) Der Bewerbung von Fortgeschrittenen muss der Nachweis von für den Master anrechenbarer Studienleistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigefügt werden. Bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs ist dieser Nachweis bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 31. März einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 31. Mai (Ausschlussfrist) und für das Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) der 15. Januar (Ausschlussfrist).

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienanfängerinnen/Studienanfänger ist beschränkt und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Die Auswahlkommission bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage der nachfolgenden Kriterien und legt die Rangfolge der Bewerberinnen/Bewerber fest. Die Rangfolge ergibt sich aus der Einschätzung des Curriculums und der Leistungen im vorangegangenen Studium und aus weiteren für das Masterstudium relevanten Kenntnissen und Erfahrungen, die neben oder außerhalb des Studiums erworben wurden.

Für die Rangfolgenbildung werden insgesamt 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- zu 50% (50 Punkte): die Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mindestens 130 CP),
- zu 50% (50 Punkte) Leistungen in fachlich oder methodisch einschlägigen Studienschwerpunkten des Erststudiums; hierüber befindet die Auswahlkommission.

(4) In den Fällen, in denen die Bewerbungsunterlagen nicht eindeutig beurteilt werden können, kann die Auswahlkommission ein mündliches Auswahlgespräch mit einzelnen Bewerberinnen/Bewerbern verlangen.

(5) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absätzen 3 und 4 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor.

(6) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (3 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(7) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt, die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Aus der Gruppe der Hochschullehrenden werden die/der Vorsitzende und die Stellvertretung gewählt. Die Kommission kann Aufgaben an den Vorsitz übertragen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden bzw. der Stellvertretung. Die Auswahlkommission besteht aus

- drei im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- einer Akademischen Mitarbeiterin/einem Akademischen Mitarbeiter und
- einer/einem Studierenden des Fachbereichs.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2015/16. Die Aufnahmeordnung vom 12. Dezember 2012 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 25. Februar 2015

Der Rektor
der Universität Bremen

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen
Produktionstechnik“ an der Universität Bremen
vom 25. Februar 2015**

Der Rektor der Universität Bremen hat am 25. Februar 2015 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 535) die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen Produktionstechnik“ per Eilentscheid gemäß § 81 BremHG in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und –verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen Produktionstechnik“ sind:

- a. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Studiengang
 - Wirtschaftsingenieurwesen (Maschinenbau) mit Prüfungsleistungen von jeweils mindestens 40 CP in ingenieurwissenschaftlicher und betriebswirtschaftlicher Orientierung, oder
 - einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.
- b. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen/Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben;
- c. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen;
- d. der Nachweis von Statistikkenntnissen, mindestens in einem Umfang von 9 CP auf dem Niveau eines wissenschaftlichen Bachelorstudiums;
- e. ein Motivationsschreiben, welches das besondere Interesse am Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Produktionstechnik begründet und Angaben zu den folgenden Punkten enthalten soll:
 1. Darstellung der ingenieurwissenschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Studien- und Forschungserfahrungen;
 2. Begründung des Interesses am Studiengangprofil des Masterstudiengangs;
 3. Darstellung der eigenen Studieninteressen im Masterstudiengang;
 4. Darstellung der angestrebten beruflichen Orientierung.

(2) Über die Anerkennung nach Absatz 1a und d entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 140 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1a, d und e, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1b und c spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Studienbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ werden zum jeweiligen Wintersemester und zum jeweiligen Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) der Universität Bremen zugelassen. Studienbeginn ist jeweils der 1. Oktober bzw. der 1. April (nur für Fortgeschrittene).

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen; siehe www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1e.

(4) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 15. Juli und für das Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) der 15. Januar.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 3 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt:
Es werden insgesamt 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- zu 50% (50 Punkte): Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 140 CP). Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:
 - 1,0 – 1,5 50 Punkte,
 - 1,6 – 2,0 40 Punkte,
 - 2,1 – 2,5 30 Punkte,
 - 2,6 – 3,0 20 Punkte,
 - 3,1 – 3,5 10 Punkte,
 - 3,6 – 4,0 0 Punkte,

- zu 30% (30 Punkte): Note der einschlägigen Studienschwerpunkte mit (fachwissenschaftlichem) Inhalt im Erststudium oder des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts. Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:
 - 1,0 – 1,5 30 Punkte,
 - 1,6 – 2,0 24 Punkte,
 - 2,1 – 2,5 18 Punkte,
 - 2,6 – 3,0 12 Punkte,
 - 3,1 – 3,5 6 Punkte,
 - 3,6 – 4,0 0 Punkte,

- zu 20% (20 Punkte): Bewertung des Motivationsschreibens anhand der Kriterien nach § 1 Absatz 1e.

(4) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Vergabe des letzten freien Studienplatzes.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v.H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Gemeinsam beschließenden Ausschuss benannt. Die Auswahlkommission besteht aus

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 Akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr.

Die Aufgaben der Auswahlkommission werden in Personalunion mit dem Masterprüfungsausschuss wahrgenommen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2015/16. Die Aufnahmeordnung vom 20. Februar 2013 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 25. Februar 2015

Der Rektor
der Universität Bremen

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Informatik“
An der Universität Bremen
vom 25. Februar 2015**

Der Rektor der Universität Bremen hat am 25. Februar 2015 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545) die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang "Informatik" per Eilentscheid gemäß § 81 BremHG in der folgenden Fassung genehmigt:

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und –verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Informatik“ sind:

- a) ein erster berufsqualifizierender Abschluss an einer Universität oder Fachhochschule, der Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Punkten nach dem ECTS (European Credit Transfer System) entspricht.
- b) Der Bachelorabschluss muss in Informatik erbracht worden sein oder in einem verwandten Studiengang wie z. B. Medieninformatik, Systems Engineering, Mathematik, Elektrotechnik, wenn die Bewerberin/der Bewerber Studienleistungen in Informatik im Umfang von mindestens 108 Kreditpunkten vorweisen kann.
- c) Es müssen Deutschkenntnisse vorliegen, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. Zum Zeitpunkt der Bewerbung müssen Deutschkenntnisse nachgewiesen werden, die mindestens dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.
- d) Optional kann ein Empfehlungsschreiben, welches nicht älter als zwei Jahre sein soll, einer Hochschullehrerin/eines Hochschullehrers der Hochschule, an der das vorherige Studium absolviert wurde, oder der Nachweis einschlägiger beruflicher Erfahrung eingereicht werden.
- e) Es ist ein Motivationsschreiben (von max. 2 Seiten) einzureichen, das
 - das besondere Interesse am Masterstudiengang „Informatik“ begründet,
 - die eigene Qualifikation für den Studiengang darlegt,
 - bisherige Projekterfahrungen darlegt,
 - die persönliche Perspektive für wissenschaftliche Themen im Masterstudium darlegt und
 - ggf. das gewünschte Masterprofil benennt.

(2) Über die Anerkennung **von Studienleistungen und Studiengängen** nach Absatz 1a und 1 b entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 130 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1a, b, c (Nachweis Deutschkenntnisse B2), d und e, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss sowie des Sprachnachweises Absatz 1c (Nachweis Deutschkenntnisse C1) spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember (Studienbeginn Wintersemester) bzw. 30. Juni (Studienbeginn Sommersemester) desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen formalen und qualitativen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Studienbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Informatik werden zum jeweiligen Sommersemester bzw. Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Studienbeginn ist jeweils der 1. April bzw. der 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen; siehe www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen, insbesondere der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau B2 zur Bewerbung und in Folge gemäß § 1 Absatz 1c auf dem Niveau C1,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs,
- Optional Empfehlungsschreiben einer Hochschullehrerin/eines Hochschullehrers,
- ggf. Nachweis von einschlägiger beruflicher Erfahrung,
- Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1e.

(4) Der Bewerbung von Fortgeschrittenen muss der Nachweis von für den Master anrechenbarer Studienleistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigefügt werden. Bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs ist dieser Nachweis bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 31. März einreichen.

(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 31. Mai und für das Sommersemester der 15. Januar.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienanfängerinnen/Studienanfänger kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt:

- Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mindestens 130 CP) (vierfache Gewichtung),
- Inhalt und Form des Motivationsschreibens gemäß § 1 Absatz 1e (einfache Gewichtung),
- sofern vorhanden, Inhalt und Relevanz der Empfehlungsschreiben oder der einschlägigen beruflichen Erfahrung (einfache Gewichtung).

Für jede Kategorie werden Noten in Zehntelschritten von 1,0 (sehr gut) bis 5,0 (mangelhaft) vergeben. Die Gesamtnote wird wie folgt ermittelt: Die Produkte aus Note und jeweiligem Gewicht werden addiert; die so berechnete Summe wird durch die Summe der Gewichte dividiert.

(4) Anhand der Bewerbungsunterlagen und der Kriterien gemäß Absatz 3 schlägt die Auswahlkommission eine Rangfolge für die Zulassung vor.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie besteht aus:

- drei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern,
- einer/einem wissenschaftlichen Mitarbeiterin/Mitarbeiter, die alle in dem Studiengang tätig sein müssen, und
- einer/einem Studierenden des Studiengangs.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der wissenschaftlichen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester xxx und wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht. Die Aufnahmeordnung vom 22. Januar 2014 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 25. Februar 2015

Der Rektor
der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik und Informationstechnik“ an der Universität Bremen

Vom 25. Februar 2015

Der Rektor der Universität Bremen hat am 25. Februar 2015 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375) und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545) die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik und Informationstechnik“ per Eilentscheid gemäß § 81 BremHG in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und –verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik und Informationstechnik“ sind:

- a. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge
 - Wirtschaftsingenieurwesen (Elektrotechnik und Informationstechnik) mit Prüfungsleistungen von jeweils mindestens 40 CP in elektrotechnischer und betriebswirtschaftlicher Orientierung,
 - oder einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.
- b. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen/Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- c. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. Zum Zeitpunkt der Bewerbung müssen Deutschkenntnisse, die mindestens dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, nachgewiesen werden.
- d. der Nachweis von Statistikkenntnissen, mindestens in einem Umfang von 9 CP auf dem Niveau eines wissenschaftlichen Bachelorstudiums.
- e. ein Motivationsschreiben, welches das besondere Interesse am Studienfach Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik und Informationstechnik begründet und Angaben zu den folgenden Punkten enthalten soll:
 1. Darstellung der ingenieurwissenschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Studien- und Forschungserfahrungen;
 2. Begründung des Interesses am Studiengangsprofil des Masterstudiengangs „Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik und Informationstechnik“;
 3. Darstellung der eigenen Studieninteressen im Masterstudiengang „Wirtschafts-

- ingenieurwesen Elektrotechnik und Informationstechnik“;
4. Darstellung der angestrebten beruflichen Orientierung.

(2) Über die Anerkennung von Studienleistungen und/oder Studiengängen nach Absatz 1a und 1 d entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 140 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1a, 1 c (Nachweis der Deutschkenntnisse auf dem Niveau B 2), 1d und 1e, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1b und c (Nachweis der Deutschkenntnisse auf dem Niveau C 1) spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik und Informationstechnik“ werden zum Wintersemester und Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist jeweils der 1. Oktober bzw. der 1. April (Fortgeschrittene).

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen; siehe www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- Nachweis von Deutschkenntnissen nach § 1 Absatz 1 c, auf dem Niveau B2 zur Bewerbung und in Folge gemäß § 1 Absatz c auf dem Niveau C1
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1e.

(4) Der Bewerbung von Fortgeschrittenen muss der Nachweis von für den Master anrechenbarer Studienleistungen im Umfang von 10 CP beigelegt werden. Bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs ist dieser Nachweis bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 31. März vorzulegen.

(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 15. Juli und für das Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) der 15. Januar.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 3 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt:

Es werden insgesamt 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- zu 50% (50 Punkte): Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 140 CP). Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:
 - 1,0 – 1,5 50 Punkte,
 - 1,6 – 2,0 40 Punkte
 - 2,1 – 2,5 30 Punkte
 - 2,6 – 3,0 20 Punkte
 - 3,1 – 3,5 10 Punkte
 - 3,6 – 4,0 0 Punkte

- zu 30% (30 Punkte): Note der einschlägigen Studienschwerpunkte mit (fachwissenschaftlichem) Inhalt im Erststudium. Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:
 - 1,0 – 1,5 30 Punkte
 - 1,6 – 2,0 24 Punkte
 - 2,1 – 2,5 18 Punkte
 - 2,6 – 3,0 12 Punkte
 - 3,1 – 3,5 6 Punkte
 - 3,6 – 4,0 0 Punkte

- zu 20% (20 Punkte): Bewertung des Motivationsschreibens anhand der Kriterien nach § 1 Absatz 1e.

(4) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Vergabe des letzten freien Studienplatzes.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/ des Bewerbers die

sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie besteht aus

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 Akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr.

Die Aufgaben der Auswahlkommission werden in Personalunion mit dem Masterprüfungsausschuss wahrgenommen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2015/16.

Genehmigt, Bremen, den 25. Februar 2015

Der Rektor
der Universität Bremen

**Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang „Produktionstechnik–
Maschinenbau und Verfahrenstechnik“ im Fachbereich 4 der Universität Bremen**
Vom 11. Februar 2015

Der Fachbereichsrat 4 (Produktionstechnik) hat am 11. Februar 2015 gemäß § 87 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert am 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), folgende Praktikumsordnung beschlossen:

§ 1

Zweck des Vorpraktikums und des Industriepraktikums

Im Vorpraktikum sollen die Studienbewerberinnen/Studienbewerber als Vorbereitung auf das Studium und als Ergänzung zum Studium Grundkenntnisse und technische Fertigkeiten in der Erzeugung, Formgebung und Bearbeitung von Werkstücken erwerben, beziehungsweise einen allgemeinen Überblick über Einrichtungen, Verfahren und Ablauf der Herstellung von Industrieprodukten, Prüf- und Qualitätskontrolle, Montage, Wartung und Reparatur von Maschinen, Anlagen und Apparaten erhalten. Vorzugsweise soll das Vorpraktikum in Produktionsbetrieben durchgeführt werden.

Im Industriepraktikum sollen die Studierenden Erfahrungen gewinnen hinsichtlich der Umsetzung ihrer im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten bei der Bearbeitung einer ingenieurmäßigen Aufgabe. Dabei sollen die Studierenden auch Einblicke gewinnen in die technische, organisatorische und soziale Realität der beruflichen Praxis.

§ 2

Praktikumsbeauftragte/Praktikumsbeauftragter

Der Dekan des Fachbereichs Produktionstechnik benennt eine Praktikumsbeauftragte/einen Praktikumsbeauftragten, die/der die Aufgaben gemäß § 3 und § 4 der Praktikumsordnung wahrnimmt.

§ 3

Vorpraktikum

Das Vorpraktikum umfasst einen Zeitraum von acht Wochen. Ein Abschluss vor Studienbeginn wird empfohlen. Bei der Einschreibung muss als Nachweis beim Sekretariat für Studierende ein Praktikumsvertrag oder ein vergleichbarer Nachweis mit den Angaben gemäß der Abschnitte (a) und (b) vorgelegt werden. Es ist ein Bericht gemäß Abschnitt (c) über das absolvierte Vorpraktikum im Praxisbüro des Fachbereichs einzureichen. Dieser Bericht ist Bestandteil des Curriculums und ist gemäß Studienverlaufsplan der Bachelorprüfungsordnung als Studienleistung eines Moduls im ersten Semester ausgewiesen. Diese Studienleistung wird im Semester der Anmeldung zur Prüfung des zugehörigen Moduls mit bestanden/nicht bestanden bewertet.

- a. Dauer des Praktikums
- b. Das Vorpraktikum soll aus mindestens zwei der folgenden Arbeitseinheiten bestehen:
 - 1) Spanende Fertigungsverfahren (z. B. Feilen, Drehen, Hobeln, Fräsen, Bohren)
 - 2) Ur- und umformende Verfahren (z. B. Gießen, Sintern, Walzen, Ziehen, Schmieden)
 - 3) Thermisches Fügen und Trennen (z. B. Schweißen, Löten, Kleben)

- 4) Beschichten (z. B. Lackieren, Galvanisieren)
 - 5) Zusammenbau, Prüfung und Qualitätskontrolle, Wartung und Reparatur von Maschinen sowie von Apparaten und Geräten des Maschinenbaus und der Verfahrenstechnik in einer Fertigungs- oder Betriebswerkstatt
- c. Die Form der Dokumentation des Praktikums:
Über die einzelnen Tätigkeiten ist ein zusammenfassender Bericht von je zwei DIN A4 Seiten pro Woche anzufertigen, wobei wesentliche technische Grundlagen in Skizzen zu erläutern sind.

Zusammen mit der Dokumentation des Praktikums ist der/dem Praktikumsbeauftragten im Rahmen einer jeweils zu Semesterbeginn bekannt gegebenen Frist ein Firmenzeugnis vorzulegen, das Angaben über die Dauer des Praktikums in den einzelnen Betriebsbereichen und die Anzahl der Urlaubs- und Fehltage enthält. Innerschulische Praktika werden nicht anerkannt. Einschlägige Praktika in Unternehmen können anerkannt werden. Eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung im technischen Bereich ersetzt das Grundpraktikum.

§ 4

Industriepraktikum

(1) Das Industriepraktikum gemäß Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Produktionstechnik“ umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von 12 Wochen. Es soll der angehenden Ingenieurin/dem angehenden Ingenieur Einblicke in die angestrebten industriellen Tätigkeitsfelder ermöglichen. Während dieser Zeit sollen die Studierenden mit den Aufgaben ihres zukünftigen Berufsfeldes vertraut gemacht werden, sowie ingenieurmäßig ausgerichtete Aufgaben bearbeiten.

(2) Entsprechend ihren Interessen suchen sich die Studierenden eine Anstellung als Praktikantin/Praktikant in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb oder in einem Ingenieurbüro. Die Betreuung während des Praktikums erfolgt durch die Praktikumsbeauftragte/den Praktikumsbeauftragten.

(3) Die Organisation des Praktikums und die Wahl des Betriebes obliegt den Studierenden. Als Betrieb kommen alle Betriebe außerhalb des Hochschulbereiches im In- und Ausland in Frage, die ein Praktikum im Rahmen dieser Richtlinien gewährleisten. Auf Antrag kann auch ein Praktikum bei einer nicht industriellen oder nicht gewerblichen Organisation im nicht deutschsprachigen Ausland absolviert werden.

(4) Zwischen der Einrichtung oder dem Betrieb und der/dem Studierenden wird vor Beginn der Arbeit eine schriftliche Vereinbarung über die Zeiten und Tätigkeitsbereiche des Industriepraktikums abgeschlossen, die von der/dem Praktikumsbeauftragten als hinreichend und einschlägig anerkannt werden muss. **Ein beabsichtigtes Praktikum muss grundsätzlich durch die Praktikumsbeauftragte/den Praktikumsbeauftragten vorab genehmigt werden.**

(5) Die Praktikantin/Der Praktikant untersteht für die Dauer des Praktikums der Betriebsordnung. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Arbeitszeit. Die Praktikantin/Der Praktikant hat selber dafür Sorge zu tragen, dass die von ihr/ihm bearbeiteten Aufgaben den vereinbarten Tätigkeiten entsprechen und ingenieurmäßig ausgerichtet sind.

(6) Der Zeitraum des Industriepraktikums umfasst auch die Zeiten für die Vor- und Nachbereitung der praktischen Tätigkeit im Betrieb, einschließlich der Berichterstellung.

(7) Die im Industriepraktikum durchgeführten Tätigkeiten und die dabei gemachten Beobachtungen und gesammelten Erfahrungen sind in Form eines den jeweiligen Ausbildungsabschnitt zusammenfassenden Berichtes (keine Tagesberichte) zu dokumentieren. Der Umfang des Arbeitsberichtes sollte pro Woche mindestens eine DIN A4 Seite betragen.

(8) Zum Abschluss des Industriepraktikums ist vom Betrieb eine Bescheinigung auszustellen, in der die Dauer des Praktikums in den einzelnen Betriebsbereichen und die Anzahl der Urlaubs- und Fehltage vermerkt sind. Urlaubs-, Krankheits- und sonstige Fehltage werden nicht auf die Praktikantenzeit angerechnet. Es empfiehlt sich daher, Fehltage gleich am Ende des Praktikums nachzuholen.

(9) Die Anerkennung des Praktikums erfolgt durch die Praktikumsbeauftragte/den Praktikumsbeauftragten des Studienganges.
Im eigenen bzw. elterlichen Betrieb abgeleistete Arbeiten sowie Tätigkeiten in inländischen Forschungseinrichtungen und ihren angegliederten Instituten werden nicht anerkannt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 in Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 2. März 2015

Der Rektor
der Universität Bremen

**Aufnahmeordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang
„Entscheidungsmanagement (Professional Public Decision Making)“
an der Universität Bremen
vom 25. Februar 2015**

Der Rektor der Universität Bremen hat am 25. Februar 2015 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375) und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem. GBl. S. 545) die Aufnahmeordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Entscheidungsmanagement (Professional Public Decision Making)“ per Eilentscheid gemäß § 81 BremHG in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und –verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den weiterbildenden Masterstudiengang „Entscheidungsmanagement (Professional Public Decision Making)“ sind:

- a. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Kreditpunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) in einem für das weiterbildende Masterstudium einschlägigen Studiengang;
- b. eine einschlägige Berufstätigkeit von in der Regel mindestens zwei Jahren;
- c. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen;
- d. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen/Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben;
- e. Vorlage eines Portfolios, in dem einschlägige in der beruflichen Praxis erworbene Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen dargestellt und auf das angestrebte Studium bezogen werden;
- f. eine mindestens mit 50% der erreichbaren Punkte bestandene Aufnahmeprüfung. Ziel der Prüfung ist die Feststellung hinreichender Kompetenzen zur Aufnahme des weiterbildenden Masterstudiums und zu dessen erfolgreicher Beendigung.

(2) Abweichend von § 1 Absatz 1a kann eine Aufnahme in den weiterbildenden Masterstudiengang „Entscheidungsmanagement (Professional Public Decision Making)“ erfolgen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a. eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 33 Absatz 3a BremHG;
- b. eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufstätigkeit, davon mindestens zwei Jahre in einem Aufgabenfeld, das in der Regel mit Hochschulabsolventinnen oder -absolventen besetzt wird.

- (3) Die Anforderungen an das Portfolio gemäß § 1 Absatz 1e und dessen Umfang legt die Auswahlkommission fest.
- (4) Form und Termin der Aufnahmeprüfung gemäß § 1 Absatz 1f werden durch die Auswahlkommission gemäß § 5 bekannt gegeben. Der Termin für die Aufnahmeprüfung wird auf der Internetseite des Studiengangs bekannt gegeben.
- (5) Die Aufnahmeprüfung wird von der Auswahlkommission durchgeführt. Der Ablaufplan der Aufnahmeprüfung liegt schriftlich vor und ist ebenso wie der Bewertungsmaßstab vom Prüfungsausschuss genehmigt. Die Prüfung wird in deutscher Sprache durchgeführt.
- (6) Die Akademie für Weiterbildung der Universität Bremen überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen nach § 1.
- (7) Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Studienbeginn

Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang „Entscheidungsmanagement (Professional Public Decision Making)“ werden jährlich zum jeweiligen Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Studienbeginn ist der 1. Oktober. Eine Aufnahme in das Studium zum Sommersemester ist im Ausnahmefall möglich. Näheres dazu regelt die Auswahlkommission im Einzelfall. Weitere Informationen zu Studienbeginn und Terminen sind der Internetseite des Studiengangs (<http://www.uni-bremen.de/emma>) zu entnehmen.

§ 3

Form und Frist der Anträge

- (1) Bewerbungen zum Masterstudiengang sind zu richten an:

Universität Bremen
Akademie für Weiterbildung
„Masterstudiengang Entscheidungsmanagement“
Postfach 33 04 40
28334 Bremen

- (2) Dem Antrag auf Zulassung sind Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen beizufügen.
- (3) Zulassungsanträge sind bis zu der auf der Internetseite des Studiengangs angegebenen jeweiligen Frist einzureichen.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

- (1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.
- (2) Grundlage für die Rangfolgenbildung bilden die Ergebnisse der Aufnahmeprüfung.

(3) Die Auswahlkommission gemäß § 5 schlägt auf Grundlage der nach Absatz 2 vorgenommenen Bewertung der Aufnahmeprüfung eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(4) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor.

§ 5

Auswahlkommission

(1) Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden von den beteiligten Fachbereichsräten benannt. Sie besteht aus:

- mindestens drei im Studiengang tätigen Hochschullehrenden
- einer/einem Akademische/n Mitarbeitenden
- einer/einem Studierenden.

(2) Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der Akademisch Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2015/16.

Genehmigt, Bremen, den 25. Februar 2015

Der Rektor
der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für das Weiterbildende Studium „Palliative Care“ mit Abschluss Zertifikat an der Universität Bremen

Vom 26. November 2014

Der Rektor der Universität Bremen hat am 5. März 2015 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375) und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545) die Aufnahmeordnung für das Weiterbildende Studium „Palliative Care“ mit Abschluss Zertifikat in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für das Weiterbildende Studium „Palliative Care“ mit Abschluss Zertifikat mit einem Studiumumfang von 33 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) sind:

- a) ein erfolgreicher Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung (z. B. Kranken-, Altenpflege) oder eines einschlägigen (Fach-)Hochschulstudiums (z. B. Sozialpädagogik, Psychologie, Medizin) **und**
- b) der Nachweis einer mindestens dreijährigen einschlägigen Berufspraxis nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung/des Studiums.
- c) Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

(2) Auf Antrag können auch Personen zugelassen werden, die anhand einer ausführlichen Darstellung ihrer bisherigen Arbeits- oder Tätigkeitspraxis nachweisen können, dass ihre Qualifikation den Anforderungen des Absatzes 1a und b entspricht.

(3) Über das Vorliegen der Voraussetzungen und die Zulassung entscheidet die Auswahlkommission auf Vorschlag der Akademie für Weiterbildung auf Basis der eingereichten Unterlagen.

§ 2

Studienbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für das Weiterbildende Studium „Palliative Care“ mit Abschluss Zertifikat werden spätestens vier Wochen vor Beginn des zweijährigen Studiengangs an der Universität Bremen zugelassen. Der Beginn eines erneuten Durchgangs wird jeweils auf der Homepage der Akademie für Weiterbildung bekannt gegeben.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Anträge auf Zulassung zum Weiterbildenden Studium „Palliative Care“ mit Zertifikat sind bis zum in der jeweiligen Ankündigung/Ausschreibung genannten Termin bzw. zu dem auf der Homepage der Akademie veröffentlichten Termin auf dem dafür vorgesehenen Formular zu richten an:

Universität Bremen
Akademie für Weiterbildung
Postfach 33 04 40
28334 Bremen

(2) Die in Absatz 3 genannten Nachweise sind in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,;
- -Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen (z. B. amtlich beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Urkunden auf Deutsch);

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Sind die für das Weiterbildende Studium „Palliative Care“ mit Zertifikat erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium nach Maßgabe der vorhandenen Plätze zugelassen.

(2) Sind mehr Bewerberinnen/Bewerber vorhanden als Plätze, so entscheidet das Datum des Eingangs der Bewerbung über die Rangfolge. Die übrigen Bewerberinnen/Bewerber verbleiben bis zu Beginn der Weiterbildung auf einer Liste von Nachrückerinnen/Nachrückern.

(3) Über die Zulassung zum Weiterbildenden Studium entscheidet die jeweils zuständige Auswahlkommission der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

(1) Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereich benannt. Sie besteht aus

- zwei Mitgliedern des Fachbereichs 11 und/oder 9, die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sind,
- einem Mitglied der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Fachbereichs 9 und/oder 11,

(2) Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem 1. Dezember 2014.

Genehmigt, Bremen, den 5. März 2015

Der Rektor
der Universität Bremen

